

V. Weitere Vervollständigung der Produktionsmittelpreise und der ökonomischen Maßnahmen im Vorleistungsbereich der Landwirtschaft

1. Bei der weiteren Vervollkommnung der Abgabepreise für Produktionsmittel an die Landwirtschaft ist von den gegenwärtigen Aufwendungen der Landwirtschaft für den Kauf und den Einsatz von Produktionsmitteln auszugehen.

Dazu wird festgelegt:

— Für neu- und weiterentwickelte landwirtschaftliche Produktionsmittel sind die Abgabepreise an die Landwirtschaft in Relation zu den Preisen für die abzulösenden Produktionsmittel festzulegen. Für Produktionsmittel, bei denen die Relationspreisbildung nicht möglich ist, erfolgt die Bildung der Abgabepreise an die Landwirtschaft auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Aufwandes und agrarpolitischer Prinzipien.

— Für die Landwirtschaft werden die Abgabepreise für Produktionsmittel so festgelegt, daß sie die weitere Intensivierung der Produktion unterstützen.

Die Bildung der entsprechenden Industriepreise erfolgt nach den dafür geltenden Grundsätzen. ◀■

2. Zur Förderung des Ausbaus und der Nutzung der Kapazitäten für die industriemäßig organisierte und spezialisierte Instandhaltung der Landtechnik ist die materielle Interessiertheit der Betriebe der Pflanzenproduktion an der Durchführung dieser Arbeiten in den KfL durch Senkung der Preise für Instandsetzungsleistungen bei wichtiger Landtechnik um durchschnittlich 10% zu erhöhen. Damit werden gleichzeitig günstigere Voraussetzungen für die Senkung des Instandsetzungsaufwandes der Pflanzenproduktion und eine volle Nutzung der Landtechnik geschaffen.

In die Preissenkung sind insbesondere Grundüberholungen, Motor- und Getriebeaustausch sowie Hauptinstandsetzungen für den K 700 und wichtige technologiebestimmende Maschinen der Pflanzenproduktion und die technische Diagnostik einzubeziehen.

Um die LPG, GPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen über die Instandsetzungspreise stärker an einer guten Pflege und Wartung ihrer Technik zu interessieren, sind gegenüber den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen, die ihre Technik nicht ordnungsgemäß pflegen, differenzierte Preiszuschläge in Höhe von 25 % bzw. 35 % zu berechnen.

Zur Förderung der Zusammenarbeit der LPG, GPG, VEG, KAP, AOZ mit den KfL und zur ökonomischen Stimulierung der Übergabe von Werkstätten und Ersatzteillagern, einschließlich der Arbeitskräfte, an die KfL wird für Instandhaltungsleistungen bei der operativen Schadensbeseitigung an der mobilen Technik und der Instandsetzung der einfachen Grundtechnik ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 7,35 M eingeführt.

Die Gewährung des 20%igen Preisabschlages erfolgt wie bisher nach den geltenden Regelungen.

3. Im **Landwirtschaftsbau** ist die Stabilität der Baupreise zu gewährleisten, um damit die ökonomische Sicherheit im Investitionsgeschehen zu erhöhen und besser darauf einzuwirken, daß die Betriebe stärker an der Senkung der Kosten und Verkürzung der Bauzeiten interessiert werden. Dazu sind alle zentral bestätigten Angebots- und Wiederverwendungsprojekte auf der Grundlage eines verbindlichen Preisangebots zu errichten, wobei für den Teil ohne Erschließung und Standortanpassung zentral bestätigte Höchstpreise zugrunde gelegt werden.
4. Zur Sicherung der Intensivierung des Produktions- und Reproduktionsprozesses in den Betrieben des Landwirtschaftsbaus und zur Weiterentwicklung ihrer ökonomischen Beziehungen sind

— von den ZBO die volkswirtschaftlichen Baupreise anzuwenden und keine Preisabschläge mehr zu gewähren, um gleiche Preise für Leistungen bei der Kooperation zwischen den Baubetrieben sowie gegenüber den Investitionsauftraggebern zu gewährleisten;

— die Abgabe der ZBO für Leistungen bei Dritten ab 1976 abzuschaffen, weil sie der fortschreitenden Spezialisierung der ZBO und dem stärkeren Kapazitätsaustausch entgegenwirkt;

— zur Zentralisierung eines Teils der Mittel, die von den ZBO für ihre planmäßige Reproduktion nicht benötigt werden, eine Abgabe bezogen auf den Gewinn ab 1976 einzuführen. Die Mittel werden zur Förderung der industriemäßigen Pflanzenproduktion, insbesondere der Beregnung, eingesetzt;

— in den Landbauverbänden beginnend ab 1976 aus Mitteln der ZBO gemeinsame finanzielle Fonds zu bilden. Diese Mittel sind vorrangig für gemeinsame Investitionen beim Ausbau der materiell-technischen Basis des Landbaus, für Zuführungen zu den betrieblichen Fonds in denjenigen ZBO, bei denen die eigenen Mittel dafür nicht ausreichen, sowie für die Bildung eines Risikofonds zu verwenden. Die dann noch frei bleibenden Mittel sind zur Finanzierung industriemäßiger Anlagen in der Landwirtschaft zu zentralisieren.

5. Zur Erhöhung des Beitrages der **Betriebe des Meliorationswesens** zur Förderung der industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft sind

— im Zusammenhang mit der Senkung der Preise für Instandsetzungsleistungen die Gewährung von Preisabschlägen durch die Meliorationsgenossenschaften ab 1976 einzustellen und die Abgabe für Leistungen bei Dritten abzuschaffen;

— für Meliorationsgenossenschaften ab 1976 die gleichen Abgaberegulungen wie für ZBO einzuführen;

— die Mittel der Meliorationsgenossenschaften, die nicht für die planmäßige Reproduktion der Betriebe benötigt werden, in gemeinsamen finanziellen Fonds der Meliorationsverbände anzusammeln und konzentriert zur Förderung großflächiger Meliorationsvorhaben und für Maßnahmen der Güllewirtschaft einzusetzen. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die staatlichen Förderungsmaßnahmen gelten.

VIII. Schlußbestimmungen

Aus der Anlage zum Beschluß vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II Nr. 91 S. 711) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Abschnitt III

Ziff. 2.9.

— über die Erzeugerpreise für Eier.

Ziff. 2.10.

— über die Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und -kaninchen.

Aus der Anlage zum Beschluß vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems - des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II Nr. 103 S. 779) treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft:

Abschnitt I

Ziff. 1.2.

— über die Erzeugerpreise für Milch,

— über die Erzeugerpreise für Schlachtschwein,

— über die Erzeugerpreise für Schlachtrinder.